

Zulassungsordnung der Theologischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität für den Lizentiatsstudiengang Katholische Theologie

Aufgrund von § 63 Absatz 2 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 30. Juni 2021 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Studienbeginn

Das Studium im Lizentiatsstudiengang Katholische Theologie kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden. Bewerbungen um Zulassung zum Studium müssen bis zum vorausgehenden 15. Juli in elektronischer Form bei der Albert-Ludwigs-Universität eingegangen sein.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Studium im Lizentiatsstudiengang Katholische Theologie wird zugelassen, wer

1. einen Abschluss mit einem Notendurchschnitt von mindestens 2,0 an einer deutschen Hochschule in einem Magisterstudiengang im Fach Katholische Theologie, in einem auf das Lehramt Gymnasium bezogenen Masterstudiengang im Fach Katholische Theologie oder in einem gleichwertigen mindestens fünfjährigen theologischen oder theologisch-philosophischen Studiengang an einer deutschen oder ausländischen Hochschule erworben hat,
2. über Kenntnisse der deutschen, der französischen und der englischen Sprache verfügt, die jeweils mindestens dem Niveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen, und
3. das Latinum, das Graecum und das Hebraicum erworben hat oder über Latein-, Griechisch- und Hebräischkenntnisse verfügt, die zum Verständnis biblischer und weiterer studienrelevanter originalsprachlicher Texte befähigen.

Die Noten ausländischer Bildungsnachweise sind in das deutsche Notensystem umzurechnen. Ist der Notendurchschnitt des gemäß Satz 1 Nr. 1 erforderlichen Hochschulabschlusses schlechter als 2,0, beträgt er jedoch mindestens 2,5, so genügt es auch, wenn die Abschlussarbeit im Fach Katholische Theologie mindestens mit der Note 1,7 bewertet wurde.

(2) Bewerber/Bewerberinnen, die über Kenntnisse entweder der deutschen oder der französischen Sprache verfügen, die nicht dem gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 geforderten Niveau B2, jedoch mindestens dem Niveau B1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen, können unter der Auflage zugelassen werden, dass sie den Nachweis über den Erwerb der betreffenden Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 bis zum Ende des zweiten Fachsemesters erbringen.

(3) Bewerber/Bewerberinnen, die nicht über den Anforderungen gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 entsprechende Hebräischkenntnisse verfügen, können unter der Auflage zugelassen werden, dass sie den Nachweis über den Erwerb der geforderten Hebräischkenntnisse bis zum Ende des zweiten Fachsemesters erbringen.

§ 3 Bewerbung

(1) Für die Bewerbung um einen Studienplatz ist eine Registrierung über das Webportal der Albert-Ludwigs-Universität erforderlich. Der Zulassungsantrag und die in Satz 3 genannten Unterlagen müssen innerhalb der Frist gemäß § 1 Satz 2 über das Webportal der Albert-Ludwigs-Universität hochgeladen werden. Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses des Hochschulabschlusses gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1,
2. eine aussagekräftige inhaltliche Übersicht über alle Studien- und Prüfungsleistungen des Hochschulabschlusses gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 (Leistungsübersicht/Transcript of Records) in amtlich beglaubigter Kopie,
3. geeignete Nachweise über ausreichende Sprachkenntnisse gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 sowie gegebenenfalls über Mindestkenntnisse der deutschen beziehungsweise der französischen Sprache gemäß § 2 Absatz 2 in beglaubigter Kopie und
4. der Nachweis über die Mitgliedschaft in der römisch-katholischen Kirche oder eine schriftliche Empfehlung des Freiburger Ortsordinarius.

Als Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (Satz 3 Nr. 3) gilt ein deutsches Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife. Sind die gemäß Satz 3 Nr. 1 bis 4 erforderlichen Unterlagen nicht in deutscher, englischer oder französischer Sprache abgefasst, bedarf es einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher, französischer oder englischer Sprache.

(2) Sofern der Bewerber/die Bewerberin zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses gemäß § 1 Satz 2 das Hochschulstudium in einem Studiengang gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bereits abgeschlossen hat, jedoch noch keine Kopie des Zeugnisses über das abgeschlossene Studium vorlegen kann, genügt für die Bewerbung die Vorlage einer Bestätigung der Hochschule, dass und mit welcher Gesamtnote dieses Studium abgeschlossen wurde, sowie einer Leistungsübersicht mit Angaben zu Einzelnoten und erworbenen ECTS-Punkten. Die amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses des Hochschulabschlusses ist dem Zulassungs- und Prüfungsausschuss unverzüglich, spätestens jedoch bei der Einschreibung vorzulegen.

(3) Sofern der Bewerber/die Bewerberin bis zum Bewerbungsschluss gemäß § 1 Satz 2 das Hochschulstudium noch nicht abgeschlossen hat, hat er/sie das voraussichtliche Erreichen der Zugangsvoraussetzung gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 durch eine Bescheinigung der Hochschule über alle bereits erbrachten Leistungen (einschließlich Noten und Angaben zu erworbenen ECTS-Punkten) sowie eine Bestätigung der Hochschule über die Benotung, ersatzweise die Einreichung oder zumindest die Anmeldung der Abschlussarbeit oder über das voraussichtliche Abschlussdatum des Studiums nachzuweisen. Die Zulassung erfolgt in diesem Fall unter der Bedingung, dass der erfolgreiche Abschluss des Studiums gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 unverzüglich, spätestens jedoch bei der Einschreibung durch eine amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses des Hochschulabschlusses gegenüber dem Zulassungs- und Prüfungsausschuss nachgewiesen wird.

(4) Die Albert-Ludwigs-Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Zeugnisse und Nachweise bei der Einschreibung im Original oder als beglaubigte Kopie vorzulegen sind.

§ 4 Zulassungs- und Prüfungsausschuss und Zulassungsverfahren

(1) Der gemäß der Studien- und Prüfungsordnung der Theologischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität für den Lizentiatsstudiengang Katholische Theologie eingesetzte Zulassungs- und Prüfungsausschuss erfüllt die ihm nach dieser Zulassungsordnung zugewiesenen Aufgaben. Er ist insbesondere für die im Rahmen des Zulassungsverfahrens zu treffenden Entscheidungen zuständig.

(2) Am Zulassungsverfahren nehmen nur Bewerber/Bewerberinnen teil, die sich form- und fristgerecht um einen Studienplatz beworben haben. Auf der Grundlage der Entscheidung des Zulassungs- und Prüfungsausschusses erlässt das Service Center Studium die Zulassungsbescheide. Bei Versagung der Zulassung erlässt der Zulassungs- und Prüfungsausschuss den ablehnenden Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(3) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Albert-Ludwigs-Universität unberührt.

(4) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss berichtet der Theologischen Fakultät über die Entwicklung der Studierendenzahlen und gibt Anregungen zur Fortentwicklung der Zulassungsordnung.

§ 5 Sonderregelung für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2021/2022

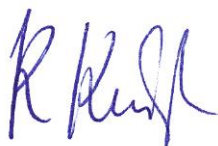
(1) Im Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2021/2022 sind der formlose Zulassungsantrag und die dem Zulassungsantrag gemäß § 3 beizufügenden Unterlagen bis zum 15. September 2021 bei dem Zulassungs- und Prüfungsausschuss für den Lizentiatsstudiengang Katholische Theologie (Postanschrift: Theologische Fakultät, Albert-Ludwigs-Universität, Platz der Universität 3, 79098 Freiburg) einzureichen. Die Empfehlung des Freiburger Ortsordinarius gemäß § 3 Absatz 1 Satz 3 Nr. 4 ist in Kopie einzureichen.

(2) Wird der Zulassungsantrag nicht bis zum 15. Juli 2021 eingereicht, kann das erste Fachsemester nur an der Albert-Ludwigs-Universität absolviert werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Zulassungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2021 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2021/2022.

Freiburg, den 7. Juli 2021



Prof. Dr. Kerstin Krieglstein
Rektorin